



Postzustellungsauftrag
SWM Services GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

Kopie

Bearbeitet (rechtlich) von Johann Kaiser	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2907 / -402907	Zimmer 4231	E-Mail johann.kaiser@reg-ob.bayern.de
Bearbeitet (fachlich) von Edith Kleine-Albers	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2135 / -402135	Zimmer 4221	E-Mail edith.kleine-albers@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 55.1-8711.1-23	München, 30.03.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Anpassung der Anforderungen an das Heizwerk Theresienstraße, München,
Grundstück Fl.-Nr. 3931 der Gemarkung Max-Vorstadt an die Verordnung über
Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)
vom 02.05.2013 (FNA 2129-8-13-2)**

Anlage

1 Kostenrechnung (wird nachgesandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Die Anforderungen **1.1.2, 1.2, 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.5** des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG-Bescheides der Regierung von Oberbayern vom 22.01.2008 (Az. 55.1-8711.1-23 (8711-14-16/86)) werden mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt neu gefasst:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



1.1.2

„Die Kessel dürfen nur mit Erdgas betrieben werden, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils aktuellen Fassung entspricht.

Alle sechs Monate regelmäßig wiederkehrend sind Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Erdgases zu führen, der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. “

„1.2 Emissionsgrenzwerte

Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Dampfkessel 1 und 2 dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Tagesmittelwert (mg/m ³)	Halbstundenmittelwert (mg/m ³)
Kohlenmonoxid	50	100
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	100	200
Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	35	70
Gesamtstaub	5	10

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % bezogen.

Abweichend von obigen Festlegungen gilt bis längstens 31.12.2022 für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Tagesmittelwert von 110 mg/m³ und ein Halbstundenmittelwert von 220 mg/m³, wenn mindestens 50 Prozent der erzeugten Nutzwärme, berechnet als gleitender Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren, als Dampf oder Warmwasser in das öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wird.

Der Betreiber hat vor Inanspruchnahme dieser Regelung die leittechnische Verriegelung der Feuerungswärmeleistung der Anlage auf insgesamt ≤ 200 MW von einer

nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bestätigen zu lassen.

Der Betreiber hat bei Inanspruchnahme dieser Regelung ab dem 1. Januar 2016 für jedes Kalenderjahr eine Aufstellung über den Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der als Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wurde, berechnet als Durchschnitt über den Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre, zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der Regierung von Oberbayern vorzulegen.“

„1.4.2 Messplätze

Die Auswahl und Gestaltung der Messplätze ist im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle festzulegen. Die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 sind dabei zu beachten.

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen möglich sind.

1.4.3

„1.4.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchführen zu lassen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.“

1.4.5 Auswertung und Beurteilung

- Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe hat gemäß § 22 der 13. BImSchV und unter Berücksichtigung der Richtlinie „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen“ in der jeweils aktuellen Fassung sowie ggf. schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und der Genehmigungsbehörde zu erfolgen.

Hinweis:

Die derzeit gültigen Vorgaben der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen sind im Rundschreiben des BMU vom 13.06.2005,

Az.: IG I2 4505315, veröffentlicht im GMBI 2005, Nr. 38, Seite 795ff, festgelegt.

- Die Messung beginnt, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas als Volumenanteil 16 % unterschreitet und endet, wenn er 16 % überschreitet.
- Aus den kontinuierlich ermittelten Messwerten der Schadstoffemissionen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf Normbedingungen des trockenen Abgases und auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen, zu klassieren und als Häufigkeitsverteilung zu speichern.
- Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.
- Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilungen ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres neu zu beginnen. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und sind einmal täglich aufzuzeichnen bzw. elektronisch zu sichern.
- Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Emissionsjahresbericht gemäß den Vorgaben der 13. BImSchV zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Kalenderjahres der Regierung von Oberbayern zu übersenden.
Dieser Emissionsjahresbericht muss insbesondere
 - Datum, Höhe und Begründung der Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und
 - die Zeiten von ggf. durchgeführten Parameteränderungen enthalten.
- Zudem ist der zuständigen Behörde (z.Zt. Landesamt für Umwelt) jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres eine Aufstellung der jährlichen Emissionen an Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Gesamtstaub sowie den Gesamtenergieeinsatz entsprechend den Vorgaben der 13. BImSchV vorzulegen. Der Gesamtenergieeinsatz ist auf den unteren Heizwert zu beziehen.
- Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

2.

Folgende Anforderung 1.5 wird neu hinzugefügt:

„1.5 Diskontinuierliche Messungen

1.5.1

Erstmalig im Jahr 2016 und anschließend turnusmäßig alle 3 Jahre ist durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass im Abgas der Dampfkessel 1 + 2 die Staubemissionen den unter den Anforderungen 1.2 festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreiten.

1.5.2

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der 13. BImSchV zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- Messplätze und Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut festzulegen. Die Hinweise der DIN EN 15259 zu Messstrecken und Messplätzen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.
- Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der jeweiligen Feuerungen bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt vorzulegen ist.
- Der Messbericht muss dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

1.5.3

Der Emissionsgrenzwert für Staub gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die in Anforderung 1.2 festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

1.5.4

Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Überwachungsbehörde vorzulegen.“

3. Kosten

3.1 Die SWM Services GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300 € erhoben.

3.3 An Auslagen für den Postzustellungsauftrag sind 3,09 € angefallen.

Gründe:

I.

1.

Die SWM Services GmbH (SWM) betreibt am Standort Theresienstraße in München ein Heizwerk (HW) mit zwei erdgasbetriebenen Dampfkesseln (maximale Feuerungswärmeleistung jeweils 101,6 MW), das der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der 13. BImSchV (vgl. § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV) unterfällt. Für die Anlage erteilte die Regierung von Oberbayern zuletzt mit Bescheid vom 16.11.1998 (Az. 821-8711.1-23) eine Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Das HW Theresienstraße ist eine Altanlage und eine bestehende Anlage im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 der 13. BImSchV sowie eine Großfeuerungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 18 der 13. BImSchV.

2.

Mit Bescheid vom 22.01.2008 (Az. 55.1-8711.1-23 (8711.14-16/86)) hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Anforderungen zur Luftreinhaltung der Dampfkessel 1 und 2 des HW Theresienstraße der seinerzeit geltenden 13. BImSchV angepasst. Wegen der Neufassung der 13. BImSchV durch Art. 2 der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen ist eine erneute Anpassung an die aktuelle Rechtslage erforderlich.

3.

Mit Schreiben vom 04.03.2016 zeigte die SWM gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG an, dass die Gesamtfeuerungswärmeleistung beider Dampfkessel leittechnisch auf 200

MW begrenzt wird, da der nach der novellierten 13. BImSchV ab 01.01.2016 geltende niedrigere NO_x-Grenzwert nicht sicher eingehalten werden kann. Der Anzeige ist eine technische Beschreibung der Maßnahme beigefügt. Die der Begrenzung angepasste Leittechnik wird durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) abgenommen. Mit Schreiben vom 08.03.2016 bestätigte die Regierung von Oberbayern, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf.

4.

Der SWM erhielt die Möglichkeit, sich zum Entwurf dieses Bescheides zu äußern.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

2.1

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können nach der Genehmigungserteilung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anforderungen gestellt werden.

2.2.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV müssen bestehende Anlagen die neuen Anforderungen der 13. BImSchV ab dem 01.01.2016 einhalten. Für Altanlagen mit auf maximal 200 MW beschränkter FWL, die mindestens 50 % der erzeugten Nutzwärme in ein öffentliches Fernwärmenetz abgeben, gelten diese Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 der 13. BImSchV ab dem 01.01.2023. Unter Nr. 1.2 Emissionsgrenzwerte konnte insoweit eine entsprechende abweichende Regelung getroffen werden.

3.

3.1

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Aufstellung über den Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der als Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wurde, berechnet als Durchschnitt über den Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre, ab dem 01.01.2016, beruht auf § 30 Abs. 2 Satz 2 der 13. BImSchV.

3.2

Nach § 21 Abs. 1 der neugefassten 13. BImSchV sind im erdgasbetriebenen HW Theresienstraße ab dem 01.01.2016 kontinuierliche Messungen für die Schadstoffe Gesamtstaub und Schwefeloxide nicht erforderlich. Es sind aber ab 01.01.2016 Einzelmessungen für Staub gemäß § 21 Abs. 7 der 13. BImSchV durchführen zu lassen und regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffs zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Insoweit wurden die Anforderungen 1.1.2 des Bescheides vom 22.01.2008 der neuen Rechtslage angepasst und die Anforderung 1.5 hinzugefügt.

3.3.

Die Festlegung des einzuhaltenden NO_x -Tagesmittelwertes von 100 mg/m^3 und des einzuhaltenden NO_x -Halbstundenmittelwertes von 200 mg/m^3 ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c, aa, aaa und Nr. 2 der 13. BImSchV.

3.4.

Die übrigen Änderungen dieses Bescheides erfolgten aus redaktionellen Gründen.

4.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG räumt der Anordnungsbehörde ein Ermessen ein. Die Anordnung war erforderlich zur Anpassung der bestehenden Anforderungen des Bescheides vom 22.01.2008 an die Neufassung der 13. BImSchV. Aufgrund der Übergangsregelung nach § 30 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der 13. BImSchV wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt (§ 17 Abs. 2 BImSchG).

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Kostengesetz (KG) und Lfd.Tarif-Nr. 8.II.0. Tarifstelle 1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren zu den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volino

Regierungsrätin

II. In Kopie

Sachgebiet 50

zum Schreiben vom 28.10.2015 und 08.03.2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Zum Akt

Mitz.: Sachgebiet 50: Frau Kleine-
Albers, Herr Graf

E: Johann Kaiser, 09.03.2016,
55.1, Zi. 4231, Tel. 2907

In den Postauslauf gegeben am: